

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 28. April 1864.)

### 13. Landesregentschaftliche Verordnung, die Zulassung zur advokatorischen Praxis betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwitwete Fürstin **Reuß**, älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborene Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin **Unseres** vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten **Reuß**, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

haben im Interesse der Rechtspflege eine genauere Feststellung der Bedingungen für die Zulassung zur advokatorischen Praxis für angemessen erachtet und verordnen demnach das Folgende:

#### §. 1.

Zur Bewerbung um die Advokatur berechtigt sind nur hiesige Landesangehörige, welche

- a) die Prüfung für Erlangung der Rechts Candidatur bei einer juristischen Fakultät bestanden,
- b) **so** lange mindestens zwei Jahre lang bei inländischen Justizstellen oder Sachwaltern sich practisch ausgebildet haben und über ihre Leistungen